

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 17. April 1912.

Nr. 16.

Inhalt: Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. — Einfuhr von Haustieren, frischen Häuten und Fleisch aus Britisch-Ostafrika und Uganda.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben massgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, dass sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, dass sich ohne weiters erkennen lässt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes vor der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit der Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann

zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, dass die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder, soweit zugänglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung der Verträge.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrundeliegenden Verdingungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss der Verträge mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 6. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 7911/13. VII.

Verfügung.

In Abänderung meiner Verfügung vom 2. Juni 1911, betreffend Verbot der Einfuhr von Haustieren, frischen Häuten und Fleisch aus Britisch-Ostafrika und Uganda, gestatte ich die Einfuhr von Rindern, Schafen und Schweinen aus Britisch-Ostafrika, ausgenommen die Nyansa-Provinz und das nördliche Masaireservat, über die Häfen Tanga und Daressalam unter folgenden Bedingungen:

1) Für die einzuführenden Tiere ist die Bescheinigung eines beamteten Tierarztes beizubringen, dass der Ursprungsort und die auf dem Transport zur Bahn berührten Gebiete seit länger als drei Monaten frei von Rinderpest sind.

2) Die zur Einfuhr gelangenden Tiere unterliegen ausser den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 39) in jedem Falle einer Quarantäne von mindestens 7 Tagen am Orte der Einfuhr.

Daressalam, den 13. April 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 5718/12 V. B.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 18 veröffentlicht

Die Kaiserliche Flottille erlässt eine **amtliche Ausschreibung**, die im ganzen 617 Nummern verschiedener Bedarfsartikel umfaßt. Interessenten können die Ausschreibung sowohl durch unsere hiesige, als auch durch unsere Berliner Geschäftsstelle im ganzen wie auch auszugsweise erhalten.

Verlag der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.“